

EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88



EURO
SOLAR-AUSTRIA

<http://www.eurosolar.at>

Wien, den 31.10.2012

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
st5@bmvit.gv.at

**Stellungnahme Eurosolar Austria zum Entwurf einer Novelle der StVO (vgl.
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00425/)**

Eurosolar Austria begrüßt die geplante Aufnahme der "Fahrradstraße" ebenso, wie den Geh- und Radweg ohne Benutzungspflicht in die StVO.

Mit dem gegenständlichen Entwurf der Novelle der StVO wird aus klima- und energiepolitischer Sicht eine Chance vertan, die rechtlichen Vorgaben in Richtung nachhaltiger Verkehrssysteme neu auszurichten. Dazu zählt z.B.

- 30 km/h in Ortschaften mit Ausnahme von Vorrangstraßen
- 80 km/h auf Freilandstraßen als Regelfall, wobei höhere Geschwindigkeiten die Ausnahme sein sollen
- 100 km/h auf Autobahnen sowie auf Schnellstraßen
- Abschaffung des Grünblinkens
- Keine Legitimation des Anrainerparkens (über die StVO)!
- Deregulierung der StVO mit gesamter sowie einfacher Neufassung.
- Angleichung der Promillegrenze in Höhe von 0,5 auch für Radfahrer.

PSK, Kto Nr. 7633133, BLZ 60000

EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

**EURO
SOLAR-AUSTRIA**

<http://www.eurosolar.at>

Forderungen sowie Vorschläge von Eurosolar Austria zum Entwurf der Novelle:

Vorschlag im Entwurf der Novelle:

§ 2 Abs. 1, Z 2a:

„2a. Begegnungszone: eine für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmte und als solche gekennzeichnete Fahrbahn;“

Vorschlag Eurosolar Austria:

„2a. Begegnungszone: eine für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmte und als solche gekennzeichnete Straßen oder Straßenstellen;“

Zusätzlicher Vorschlag von Eurosolar Austria zur StVO:

geltender § 2 Abs. 1 Z 11b mit

„Radfahranlage: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;“

ersetzen durch:

„Radfahranlage, Fahrradstraße, Radweg ohne Benützungspflicht und Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;“

Vorschlag von Eurosolar Austria zur StVO:

geltender § 19 Abs. 6

„Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

ersetzen durch:

„Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Begegnungszonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.“

EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

**EURO
SOLAR-AUSTRIA**

<http://www.eurosolar.at>

Vorschlag im Entwurf der Novelle:

§ 67 Abs. 1

„§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.“

Vorschlag von Eurosolar Austria:

„§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert oder dient oder auf Grund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit Straßen oder Straßenstellen, durch Verordnung dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.“

Vorschlag im Entwurf der Novelle:

§ 68 Abs. 1a

„(1a) Die Behörde kann bestimmen, dass ein Radweg oder ein Geh- und Radweg von Radfahrern benutzt werden darf, aber nicht muss. Derartige Radwege oder Geh- und Radwege sind mit den Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuseigen.

Vorschlag von Eurosolar Austria (in Summe):

„(1a) Sofern Radwege oder ein Geh- und Radweg von Radfahrern nicht den Empfehlungen der Richtlinien für Verkehrs- und Straßenwesen (RVS) entsprechen, sich im schlechten baulichen Zustand befinden, Radwege sich in Wintersperre befinden soll die Behörde die Benutzungspflicht durch Entfernung der vorhandenen Schilder aufheben. Den Radfahrern und Fußgängern ist damit freigestellt diese Wege zu benützen. Letzteres erfolgt dann auf eigene Gefahr.

**EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter**

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

**euro
solar-austria**

<http://www.eurosolar.at>

Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten. Dabei ist zu beachten, dass der Radverkehr insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten durch Markierungen sicher geführt wird und ausreichend Vorsorge getroffen ist, dass der Radweg nicht durch den ruhenden Verkehr genutzt wird.“

Mit Blick auf die schlechte budgetäre Lage zahlreicher Gemeinden in Österreich sollten die im Entwurf der Novelle vorgesehenen Z 27 bis 29 in § 53 Abs. 1 gestrichen werden.

Vorschlag im Entwurf der Novelle:

§ 68 Abs. 2

„(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benutzt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.“

Vorschlag Eurosolar Austria (in Summe):

„**(2) Radfahrer dürfen auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benutzt werden. Kinder dürfen nur rechts neben einer erwachsenen Person fahren, wenn es sich bei dieser um eine erwachsene Aufsichtsperson handelt.**“

Begegnungszone

In Sachen Begegnungszonen empfiehlt Eurosolar Austria zu beschreiben, wo diese Zone eingerichtet werden soll. Ferner sollte der Fußgänger bevorrangt behandelt werden und maximal 5 km/h anstelle von 20 km/h zulässig sein.

EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

**euro
solar-austria**

<http://www.eurosolar.at>

Vorschlag im Entwurf der Novelle:

§ 76c

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angezeigt erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gewährleistet wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.“

Vorschlag von Eurosolar Austria (in Summe):

„Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung dauernd oder zeitweilig Verkehrsknotenpunkte im Bereich vor öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnhöfe, Orte mit zahlreichen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel) zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von Fußgängern, ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

PSK, Kto Nr. 7633133, BLZ 60000

**EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter**

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

**EURO
SOLAR-AUSTRIA**

<http://www.eurosolar.at>

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr öffentlicher Verkehrsmittel jedoch nicht mutwillig behindern.

Wie in Wohnstraßen auch der Fall, haben Fußgänger Vorrang vor allen anderen Verkehrsträgern außer dem öffentlichen Verkehrsmitteln.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird. Eine fehlende Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen darf allerdings kein Grund dafür sein entsprechende Genehmigungen der Begegnungszone zu verhindern.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.“

In § 53 Abs. 1 muss in den neuen Zeichen Z 9e und 9f die Zahl „20“ („Zwanzig“) durch die Zahl „5“ („Fünf“) ersetzt werden.

Darüber hinaus soll bei neu zu errichtenden Wohnstraßen die finanzielle Lage der Gemeinden ebenfalls kein Grund sein, die Schaffung neuer Wohnstraßen abzulehnen. Deshalb sollte für Wohnstraßen bzw. Fußgängerzonen in § 76 b (4) nachfolgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Eine fehlende Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen darf allerdings kein Grund dafür sein entsprechende Genehmigungen der Wohnstraße zu verhindern. Die Behörden werden im Sinne der Rückeroberung des öffentlichen Raums für den Menschen im Rahmen von Umgestaltungen angehalten dafür Sorge zu tragen, dass neben Umgestaltungen der Oberfläche in Wohnstraßen langfristig Parkplätze nur mehr zum Be- und Entladen bzw. kurzzeitigen Halten bereitgestellt werden und dauerhaftes Parken nur mehr in Garagen stattfindet. Im Fall eines Neubaus von Garagen sind diese mindestens in einer Entfernung von den Straßen zu errichten, wie öffentliche Verkehrsmittel entfernt sind.“

**EUROSOLAR AUSTRIA
Vereinigung für das solare Energiezeitalter**

Arsenal Objekt 9A/G4
A- 1030 WIEN
(+43- 1-) 799-28-89

e-mail: info@eurosolar.at

Tel.: (+43- 1-) 799-28-88

<http://www.eurosolar.at>



Keineswegs darf die Begegnungszone dazu führen, dass die Wirkung von Fußgängerzonen oder Wohnstraßen kontokariert wird (siehe z.B. §76c, 3).

In diesem Sinn sollte der § 83 Abs. 2 entfernt werden, gleiches gilt für: § 93 Abs. 1a.

PSK, Kto Nr. 7633133, BLZ 60000